

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXV.

Bern, den 14. Oktob. 1799. (23. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

(Geschluß von Suters Meinung.)

Ist es nicht schöner unter Gesetzen zu leben, die man sich selbst giebt, sich von Beamten befehlen zu lassen, die man selbst wählt, unter einer russischen Krone sich schmiegen müssen? Eilet, eilet Helvetier, euer Vaterland euer Weib und Kinder, euer Eigenthum vertheidigen! die Geschichte lehrt es deutlich, daß Freistaaten, die bloße Milizen, und bestehende Truppen hatten, noch immer von Feinden verschlungen wurden, die mit einstehenden Heere sie überfielen. So fand griechische Freiheit ihr Grab bei Charonaa, Griechenland hatte doch bessere Milizen wir; so siegte Hannibal am Ticin, Treb und Trasimont über die vorrefflichen römischen Milizen, und wie geschwind unsere Miliz vor einem Jahr von den fränkischen stehenden Truppen besiegt wurden, wißt ihr alle. G daher euer Geld dem Vaterland zur Errichtung stehender Truppen; eilet dieses Vaterland gen die Feinde zu vertheidigen; so nur könnt ihr euch Unabhängigkeit von allen Nationen erwerben, ohne welche die Freiheit nur ein leerer Schall ist, und so nur könnet ihr eure neutral und glücklich leben, was doch jeder wünscht. O waren wir doch alle einig! könnte dann was gegen uns? Schliebet e daher alle um einen Mittelpunkt, um das liebe Vaterland, decket an seine Not, handkraftig, und es ist gerettet. Vergesse jedoch seine kleinen Privatfeldenschaften, jene opere sie dem Wohl des Ganzen auf. Es wohl ein weiser Spruch von einem Philosophen der sagt: Revolutionen enden sich weder durch die Feder noch durch das Schwert, sondern durch einen Schwamm, das heißt: durch

Bergessenheit, durch Verzeihen. So vergesset auch alles, und findet euch allein in der Brudertliebe und Einigkeit.

Nun hab ich noch eins auf dem Herzen. Ich höre zu meinem größten Erstaunen, und es muß leider wahr seyn, da ein Volksrepräsentant es in unsrer Mitte sagt: der Gen. Massena habe von Zürich unter den stärksten Neusserungen, 800,000 Fr., von St. Gallen 200,000 Fr., und ich weiß nicht wie viel, auch von Winterthur gefordert. Ihr wißt alle, wie feurig ich das Lob dieses wirklich großen Helden schrieb, der in den italienischen Feldzügen der rechte Arm Buonaparte's war, und auch jetzt hab ich ihm Siegeslieder geweiht, angefeuert von den zwei merkwürdigen Siegen, durch die er sich nicht nur um unser Vaterland, nicht nur um Frankreich, sondern um die ganze große Sache der Freiheit unsterblich gemacht hat. Allein alles dieses berechtigt ihn zu keiner Unzgerechtigkeit. Wir sind Gesetzgeber, wir schreiben Taxen und Aaleihen aus, wir strafen unsere Bürger, wenn sie gefehlt haben; an uns soll man sich wenden, wenn man etwas von ihnen will, und keine fremde Macht hat das Recht mit Gewalt etwas von ihnen zu fordern. Frankreich hat uns diese Unabhängigkeit durch seinen Allianztraktat feierlich garantirt, und im vorigen Jahr hat (das fränkische Direktorium eine) starke Beweis gegeben, wie sehr es dies selbe schäze, indem es das infernale Utrete des Verres kassirt hat. Diese Gerechtigkeit hoffe ich aufs neue von ihm, und verlange daher, daß unser Direktorium schleunig eingeladen werde, von der fränkischen Regierung die Bezeichnung dieser Maßregel zu begehrn, denn unabhängig sind wir nicht mehr, sobald eine fremde Macht uns Gesetze giebt. Hebrigens stimme ich dazu, daß Direktorium zu bevollmächtigen, so viel Truppen aufzustellen, als es der Zustand unsrer Finanzen erlaubt.

Carrard stimmt zu der vorgeschlagenen Commission. Es ist zu der Erhaltung der innern und äussern Ruhe äußerst nothwendig, Truppen zu haben; allein hiezu braucht's Geld, und doch hat man noch nicht einmal daran gedacht, die Contributionen auf das bevorstehende Jahr festzusetzen.

Die Berathung wird geschlossen, und eine Commission nach Kuhns Vorschlag ernannt. Glieder sind: Kuhn, Gapani, Erlacher, Anderwerth, Nellstab. In die zweite von Gapani werden ernannt: Gysendörfer, Carmiran, Tomini, Nüce, Nellstab.

Debon begeht ein permanentes Militärcomite, welchem die Organisation des Kriegswesens, die Ernennung der Offiziere &c. unter der Genehmigung der competitirlichen Behörden aufgetragen werde; denn jetzt beschäftigen sich zu viele Hände damit.

Nüce unterstützt Debon. Er führt das Exempel Frankreichs an, das seine Erfolge dieser Errichtung danke. Allein er begeht, daß keine Mitglieder der Räthe in dieselben gewählt werde.

Huber bemerkte, daß dieser Antrag gegen die Constitution sey. Er begeht Tagesordnung, und hofft, das Directoriuum werde diese heilsame Maßnahme von selbst nehmen.

Debons Antrag wird 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Es wird eine Bothschaft des Directoriuum über die Gemeindgüter von Zug verlesen.

Auf Carrards und Schlimpfs Antrag geht der Rath zur Tagesordnung, begründet auf das Gesetz vom 3. April, dem zufolge nur freitige Gegenstände vor die Gesetzgeber gelangen sollen. Geheime Sitzung.

Senat, 8. Oktober.

Präsident: Cagliani.

Der Besluß wird verlesen, der das Directoriuum einladiet, den gesetzgebenden Räthen bis morgen anzuseigen, was an dem Gerüchte, als ob die Stadt Zürich 800,000 Franken an die fränkische Armee bezahlen müsse, wahr sey, und was es für Maßnahmen, um dieses abzuwenden, genommen habe.

Zäslin stimmt zur Annahme; muß aber freimüthig gestehen, daß, durch solche Berichte

militärischer Gewaltthätigkeiten, die Freude über die glücklichen Fortschritte der fränkischen Waffen in unserem Vaterlande sich in traurige Gefühle verwandeln muß; man ist gezwungen, sich zu fragen: wo bleibt zum Theil in solchem Fall die Heiligkeit der Verträge, und wo bleibt die Gerechtigkeit?

Rubli: Es ist Pflicht jeder guten Regierung, daß sie für die Thriegen sorge; aber diese Sorge muß zur rechten Zeit und flug geschehen, damit sie nicht ihren Zweck etwa verfehle. Er weiß nicht, ob diese Sache die Gesetzgebung etwa angeht; offizielle Berichte haben wir darüber gar nicht. Wann die Resolution zugleich auch fragen würde, was die Kaiserlichen gekostet haben, und was ihnen bezahlt worden ware, dann möchte sie allenfalls noch angehen. Er verwirft den Besluß; auch bemerkt er noch, daß Zürich mit Sturm eingenommen worden, und daß, wenn, wie es in solchen Fällen oft geschieht, Plünderung erfolgt wäre, der Schaden ungleich größer hätte ausfallen müssen.

Lüthi v. Sol. hätte die Annahme des Beschlusses ohne Discussion gewünscht. Rubli hat recht, wenn wir lediglich Gesetzgeber wären; aber wir sind mehr; wir schließen über Krieg und Frieden und Bündnisse, bewilligen dem Directoriuum Geldsummen u. s. w.; wir machen auch Decrete, nicht allein Gesetze; wir sind Stellvertreter des Volks, in allen jenen wichtigen Angelegenheiten, die es entweder gar nicht, oder nur zum Theil der Regierung hat auvertauen wollen; somit sind wir allerdings berechtigt, über den innern Gehalt eines so sonderbaren Gerüchtes Aufschlüsse zu fordern. Von den Unthaten der Oestreicher hier zu reden, ist wohl nicht der Ort; wenn wir mit den Oestreichern in Freundschaft und Bündnissen stünden, so könnten wir auch von ihnen Rechenschaft verlangen. Ein anders ist's dann freilich, daß die Regierung sich sollte angelegen seyn lassen, nicht nur die Unordnungen der Franken, sondern auch alle Greuelthaten der Russen und übrigen barbarischen Horden — untersuchen und bekannt machen zu lassen, damit alle Schweizer einsehen, daß sie Sicherheit, Ruhe und Glück einzig in wiederkehrender Eintracht finden, und erwarten können.

Rubli: Die gesetzgebenden Räthe haben keine offizielle Kenntniß von dieser Forderung an Zür

rich, und es steht den Repräsentanten des Volks nicht an, auf bloße Gerüchte hin Dekrete zu machen.

Lüthi v. Sol. Eben weil wir Volksrepräsentanten sind, soll auch ein Gericht, das das Wohl des Volks angeht, uns nicht gleichgültig seyn. Wo ist Einer unter uns, der nicht weiß, daß die Sache nur allzuwahr ist? man braucht das Wort Gericht, um auszudrücken, wie gern man schon auch die Möglichkeit der Sache nicht glauben möchte.

Bay: Das Direktorium entwirft Allianzen und Verträge — es hat also auch Pflicht, für ihre Handhabung zu wachen; wir sanktionieren dieselben — und Gott bewahre mich, daß Furcht vor irgend einer fränkischen Autorität, in einem solchen Fall mich freimüthig zu reden abhalten sollte. Die gegenwärtige Anfrage ist darum auf keinen Fall unnütz — sie zeigt zum voraus, daß wir das Direktorium in seinen Bemühungen für die Erhaltung der Rechte, die uns der Allianztraktat giebt, zu unterstützen gesinnt sind; es wäre Schande für den Senat, einen solchen Beschluß nicht anzunehmen.

Laflehere: Wenn je die Räthe einen Beschluß in geheimer Sitzung hätten behandeln sollen, so wäre es der gegenwärtige; im Augenblick, wo Massena das Vaterland rettet, machen wir ihm den Vorwurf, als verleze er den Allianztraktat. Da die Sache einmal öffentlich behandelt worden, so nimmt er auch den Beschluß an, überzeugt, daß sich die Sache zur Schande derer auflären wird, die gegenwärtig dadurch vielleicht neuen Saamen der Zwietracht auszustreuen hoffen.

Der Beschluß wird angenommen.

Crauer legt im Namen einer Commission, über den die Schätzung der Grundstücke betreffenden Beschluß, einen Bericht ab, und rath zur Verwerfung desselben. Er will, daß so gleich die Discussion eröffnet werde.

Lüthi v. Sol. widersezt sich; da die Commission selbst nicht weder für Annahme noch Verwerfung entschieden hat — so bedarf der Senat desto eher Zeit, die Sache näher zu untersuchen.

Lüthi v. Lang. erklärt sich als Mitglied der Commission gegen den Beschluß, und möchte ihn sogleich verworfen lassen.

Laflehere spricht für die Urgenz.

Die Urgenz wird verworfen, und der Bericht für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluß über die Art, wie aufrührische Gemeinden in Belagerungszustand gesetzt werden können, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 5 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Jäslin, Geuhard Mittelholzer, Laflehere u. Schwaller.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der erklärt, daß der Obergeneral Massena und seine tapfere Armee Helvetien gerettet haben.

Eben so wird der Beschluß verlesen und angenommen, der das Volk. Direct. einladiet, die Einwohner derjenigen Gegenden, welche durch die Wirkung des Kriegs gelitten haben, durch alle die Mittel, die in seinen Kräften stehen, zu unterstützen, und zu diesem Gebrauch die nöthigen Summen von den gesetzgebenden Räthen zu fordern.

Attenhofer verlangt und erhält Urlaub für 6 Wochen.

Grosser Rath, 9. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, in der es Bemerkungen des Distriktsgerichts von Bern über die Bestimmung der Strafen wider Holtfrevel mittheilt. Diese Botschaft wird der Forstcommission überwiesen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft in was für eine Kasse die von den Municipalitäten bezogenen Bußen und Bannstrafengelder fließen sollen.

Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Desloes, Graf und Hämmerer. Diese Commission soll in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamtten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

I.

Wahlversammlung des Kantons Oberland, am 2ten und 3ten Weinmonat 1799 gehalten.

Präsident: Dr. Agent Johannes Schmidt, von Winnis.

Stimmenzähler: Hypn. Ulrich Matti,